

1, 192 = Concil. Autissiodorense ca. 573—603 c. 43, MG. Concil. I, 183. Rubrik von Benedict. Text im wesentlichen originalgemäss; aus dem Schluss 'anno ab omnium christianorum consortio habeatur extraneus' macht Ben.: 'anathema ab o. ch. c. habeatur' (!).

1, 193—207 aus dem Capitulare Haristallense 779
(forma communis)¹ nebst Anhang, in der Bearbeitung X.

Ob die Rubriken von 1, 193—206 von Benedict herühren, muss späterer Untersuchung vorbehalten bleiben. Wie nämlich Boretius MG. Capit. I, 47, N. c mitteilt, sind in der Hs. S. Paul in Kärnthen XXV ^a/₄ (S. Blasien) fast allen Kapiteln des Capitulare Rubriken vorgesetzt; ihren Wortlaut hat der Herausgeber leider nicht veröffentlicht.

Das ganze Capitular von Herstal nebst Anhang hat Benedict in die Additio IV. (c. 120—143) aufgenommen. Das gegenseitige Verhältnis der drei Texte (Capitulare, Ben. 1, 193 ff. und Ben. Add. IV. 120 ff.) ist sehr interessant. Wie der Apparat zeigen wird², ist weder Ben. lib. I aus Add. IV. noch umgekehrt Add. IV. aus Ben. lib. I abgeschrieben. Vielmehr gehen beide auf eine gemeinsame Vorlage (X) zurück; X ist aber nicht etwa identisch mit dem Originaltext des Cap. Haristall., sondern eine Bearbeitung des letztern³. Diese Bearbeitung bezweckte teils und meist die Entbarbarisierung des ursprünglichen Textes⁴, teils⁵ seine sachliche Umänderung. Urheber der Bearbeitung kann entweder Benedict bzw. die pseudoisidorische Fälschergruppe⁶ oder ein Interpolator gewesen sein, der vor Benedict und ausserhalb des pseudoisidorischen Kreises in Tätigkeit trat. Da in der Interpolation nirgends pseudoisidorische (benedictische) Tendenzen zum Worte gelangen⁷, so liegt die Verfasserfrage nicht zu Gunsten der Fälschercompagnie wie bei der Hispana Gallica Augusto-

1) MG. Capit. I, 48—52. 2) Die Mitteilung an dieser Stelle geht des Umfangs wegen nicht an; so muss ich nach meinem Manuskript des Apparats citieren. 3) Sie liesse sich unschwer reconstruieren; Material s. in N. 6. 9 auf S. 92. 4) Oder sonstige nur formale Aenderungen. So ist in 1, 207 (n. 39) die Geldbezeichnung 'unciam et dimidiam' durch 'denarios triginta' verdrängt. Beide Bezeichnungen kommen auf dasselbe hinaus: 30 Pfennige sind 2,5 Schillinge, da auf den Silbersolidus 12 Denare gehen, und 1,5 Unzen (= ¹/₈ Pfund) sind ebenfalls 2,5 Schillinge, da aus dem Pfund Silber 20 solidi geschlagen werden. — Vgl. noch die Streichung 1, 201 am Ende (n. 8). 5) Vgl. z. B. 1, 207 Apparat not. 20 'aut (eam) valente'; 1, 198 am Ende (n. 16). 6) Seckel, Art. Pseudoisidor, a. a. O. S. 304 f. 7) Anders bei Ben. Add. IV. 132.